



# GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid  
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid  
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

## Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Castell folgende

### Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

#### § 1 STEUERTATBESTAND

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### § 2 STEUERFREIHEIT

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen, **die zum Verkauf angeboten werden.**

#### § 3 STEURSCHULDNER; HAFTUNG

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### § 4 WEGFALL DER STEUERPFLICHT; ANRECHNUNG

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf



# GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid  
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid  
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5 STEUERMASSTAB UND STEUERSATZ

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	25,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für jeden Kampfhund	250,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird sowie Kampfhunde, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## § 6 STEUERERMÄSSIGUNGEN

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1.3.1983 FN BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## § 7 ZÜCHTERSTEUER



# GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid  
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid  
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten; wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR STEUERBEFREIUNG UND STEUERERMÄSSIGUNG (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 9 ENTSTEHEN DER STEUERPFLICHT**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 FÄLLIGKEIT DER STEUER**

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 11 ANZEIGEPFLICHTEN**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der Hundehalter (Steuerschuldner) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Tatsachen der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung der Gemeinde sie in geeigneter Form nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist bereits die Anschrift des Halters, das Alter und die Rasse des Hundes anzugeben. Handelt es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen Kampfhund, ist dies der Gemeinde bereits bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder für die Steuerfreiheit weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**



# GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid  
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid  
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2006 gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	16,00 €
für den zweiten Hund	23,00 €
für jeden weiteren Hund	31,00 €.

Castell, den 08. Mai 2006

gez.

Kramer, 1. Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 10 vom 12.05.2006